



ENGELBERG
EINWOHNERGEMEINDE

COVID-19

Schutzkonzept für die

Gemeindeschule Engelberg (V11)

Gültig ab 02. November 2020

Inhalt

1	Ausgangslage	4
2	Grundregeln	5
3	Unterricht und Schulorganisation	6
3.1	Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln	6
3.2	Pausenplatz	6
3.3	Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Elternabende	6
3.4	Externe Personen	6
3.5	Zusätzliche Massnahmen an der IOS	7
3.6	Schulmusik / Musikschule	7
3.7	Schwimmunterricht	8
3.8	Sportunterricht	8
3.9	Fachräume	9
3.10	Schul- und familienergänzende Betreuung/Mittagstisch (Barisol)	9
3.11	Schulanlässe	9
3.12	Exkursionen / ausserschulische Lernorte	10
3.13	Schulverlegungen	10
3.14	Grossanlässe	10
3.15	Schnupperlehren	10
3.16	Besuche in den Schulanlagen (Lieferanten, Sitzungen, Proben)	10
4	Schülerinnen/Schüler (SuS)	11
4.1	Schülerinnen/Schüler mit Symptomen	11
4.2	Positiv getestete Schülerinnen/Schüler	11
4.3	Besonders gefährdete Schülerinnen/Schüler	11
5	Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen	11
5.1	Risikoländer: Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko	12
5.2	Schülerinnen und Schüler in Quarantäne	12
5.3	Kommunikation von Krankheitsfällen und Massnahmen	12
6	Schutzmasken / private Schutzmasken	13
7	Interne Weisungen / Personelles	13
7.1	Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden (Mitarbeitende)	13
7.2	Erwerbssersatzentschädigung wegen Corona-Quarantäne	14
7.3	Besonders gefährdete Personen	14
7.4	Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19	14
7.5	Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI	14

G:\Schulleitung\Corona_2020\Schutzkonzepte\20201026 Schutzkonzept Gemeindeschule Engelberg_V11.docx

1 Ausgangslage

Das Schutzkonzept der Gemeindeschule Engelberg basiert auf der Verordnung über «Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundesrates (28.10.2020) und auf dem verbindlichen «Rahmenschutzkonzept» des Kantons Obwalden (29.10.2020). **Es gilt ab dem 2. November 2020.**

Die Minimierung der Ansteckungen und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und des gesamten Schulpersonals stehen weiterhin im Vordergrund. Die Eindämmung der Pandemie und die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes muss in den kommenden Wochen unser gemeinsames Ziel sein.

Die im Schutzkonzept festgehaltenen Vorgaben und Einschränkungen sind von allen Schülerinnen und Schülern sowie Mitarbeitenden der Gemeindeschule Engelberg verpflichtend einzuhalten.

Falls sich die Situation ändert, kann das Schutzkonzept der Gemeindeschule Engelberg kurzfristig angepasst werden. Die jeweils aktuelle Version findet sich auf der Website der Einwohnergemeinde Engelberg im Downloadbereich unter der Abteilung "Bildung". <http://www.gde-engelberg.ch/de/bildung/bildungwillkommen/>

- Das vorliegende Dokument gilt ab dem 02. November 2020 für die Gemeindeschule Engelberg. Vorhergehende Konzepte werden damit ausser Kraft gesetzt.
- Die Vorgaben des BAG und das Rahmenschutzkonzept des Kantons Obwalden sind dem Schutzkonzept der Gemeindeschule übergeordnet.
- Das Schutzkonzept gilt ebenfalls für die Musikschule Engelberg

2 Grundregeln

1. Die Minimierung der Ansteckung und der Schutz der Gesundheit von Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen und Mitarbeitenden stehen im Vordergrund.
2. Alle Personen im Umfeld der Schule halten die korrekten Masken-, Abstands- und Hygieneregeln konsequent ein.
3. Beim Betreten von Schulhaus, Klassenzimmer, Lehrerzimmer etc. werden immer die Hände gereinigt.
4. **Auf dem Schulareal tragen alle Personen eine Schutzmaske:** Lehr-, Fach- und Schulpersonal, Hauswartinnen/Hauswarte¹, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte. Zum Areal gehören Pausenplätze, Schulgebäude, Sporthallen, Fachräume und Betreuungsräume.

Davon ausgenommen sind:

- Schülerinnen und Schüler bis und mit 6. Klasse (Primarschule)
 - Lehr- und Fachpersonen während Situationen, in denen das Tragen einer Schutzmaske den Unterricht wesentlich erschwert. In diesen Situationen muss der Abstand von 1,5m eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen (z.B. Plexiglasscheiben) ergriffen werden.
 - Personen, die alleine in einem Raum arbeiten
 - Personen, die nachweisen, dass sie aus besonderen Gründen keine Gesichtsmaske tragen können. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest vorzulegen und die Schulleitung sucht eine individuelle Lösung damit der Arbeitsauftrag oder der Schulbesuch erfüllt werden kann.
5. Erwachsene halten untereinander und zu den Schülerinnen und Schülern, wann immer möglich, einen Abstand von 1,5m ein. Lern- oder Kontaktsituationen in denen der Abstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann, sollen möglichst kurzgehalten werden.
 6. Kinder bis und mit 6. Klasse müssen keinen Abstand untereinander einhalten.
 7. Das Händewaschen wird vor jeder Lektion vorausgesetzt. Soweit möglich wird dies mit Waschbecken mit Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher gelöst.
 8. Die Klassen/Gruppen werden möglichst konstant gehalten.
 9. Erwachsene und Kinder sowie Jugendliche sind angehalten, nicht aus dem gleichen Teller zu essen, kein Besteck und keine Getränke zu teilen (Geburtstagskuchen sind einzeln verpackt und/oder werden von der Lehrperson verteilt).
 10. Die Räume werden regelmässig und oft gelüftet (Stosslüften), in Unterrichtsräumen nach jeder Lektion, falls möglich häufiger.
 11. Die Lehrperson organisieren die regelmässige Reinigung von Oberflächen und Wandtafeln. Falls immer möglich werden trockene Lappen oder Einwegtücher benutzt. Abfalleimer werden durch LP oder SuS regelmässig (mindestens täglich) geleert. Benutzte Arbeitsflächen werden nach jedem Gebrauch gereinigt.
 12. Die Hauswarte reinigen Treppengeländer Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen sowie die WC Infrastruktur und Waschbecken in regelmässigen Abständen.
 13. Personen mit gesundheitlichen Beschwerden kontaktieren einen Arzt/eine Ärztin und befolgen die ärztlichen Anweisungen.
 14. Für die IOS gelten die Vorgaben des Campus Kloster Engelberg (siehe 3.5) .

¹ Mitarbeitende und Hauswarte tragen immer eine Maske, wenn der 1.5 m Abstand nicht eingehalten werden kann. Das gilt besonders während der Pausen, bei den Einlaufzeiten und nach Unterrichtsschluss. Bei genügend Abstand kann auf eine Maske verzichtet werden.

3 Unterricht und Schulorganisation

- Der Unterricht findet regulär gemäss Stundenplan statt.
- Der Unterricht soll in möglichst konstanten Gruppen stattfinden.

3.1 *Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln*

- Es gelten die Vorgaben der Betreiber.
- Es gelten die Vorgaben des BAG:
- Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken.

3.2 *Pausenplatz*

- Die Pause findet nach Absprache der SL/LP statt.
- Erwachsene und Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I tragen eine Schutzmaske, wenn sie sich auf dem Pausenplatz und vor Schulgebäuden (= öffentlich zugängliches Schularreal) aufhalten.
- Es wird empfohlen, Gruppen so wenig wie möglich zu vermischen und auf Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern, wenn möglich zu verzichten.

3.3 *Besuche und Gespräche mit Erziehungsberechtigten, Elternabende*

- Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, die Schulhäuser nicht unangemeldet zu betreten. Die Anwesenheit von Erwachsenen in den Schulhäusern wird bewusst möglichst tief gehalten.
- **Elterngespräche sind möglich und gewünscht.** Gegebenenfalls können diese auch per Telefon oder "digital" durchgeführt werden.
- Vereinbarte Besuche/Gespräche sollen nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden.
- Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln und in Absprache mit den LP durchgeführt werden. Idealerweise sind Termine ausserhalb der Unterrichtszeiten zu wählen.
- Elternabende können in kleinen Gruppen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden. Grosse Gruppen und Apéros sind nicht vorgesehen. Bei Klassen, wo aktuell kein Elternabend stattfinden kann, erfolgt die Information via Lehrpersonen umfassend und zeitnah via Handout, Mail, Elternbrief oder weitere geeignete Kommunikationskanäle. Bei Fragen und Unklarheiten stehen Lehrpersonen und Schulleitung gerne zur Verfügung.
- Am ersten Schultag/Kindergartentag dürfen Kinder von einem Elternteil begleitet werden. Die LP organisieren den Einlass in die Schulzimmer gestaffelt. Erwachsene Besucher tragen Schutzmasken.
- Um die Gruppendurchmischung tief zu halten, wird bis auf weiteres auf Elternbesuchstage verzichtet.
- Auf individuelle Unterrichtsbesuche wird weiterhin nach Möglichkeit verzichtet. In begründeten Fällen nehmen Eltern oder Erziehungsbevollmächtigte mit dem Rektorat Kontakt auf. In Absprache mit der Schulleitung / Lehrpersonen können Unterrichtsbesuche für Einzelpersonen (Maskenpflicht) ermöglicht werden.

3.4 *Externe Personen*

- Die Zulassung von externen Personen für schulische Aktivitäten oder für den Unterricht ist auf das Notwendigste zu beschränken.

- Die Personenanzahl ist auf zwei pro Klasse und Anlass zu beschränken.
- Die externen Personen befolgen die Hygiene- und Schutzmassnahmen der Schule.

3.5 *Zusätzliche Massnahmen an der IOS*

- Für die IOS gelten die Vorgaben des Campus Kloster Engelberg
- **Alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler tragen im Innen- und Aussenbereich des Campus Kloster Engelberg (inkl. Internat) eine Hygienemaske.**
- Die Masken müssen täglich gewechselt und tagsüber sauber aufbewahrt werden.
- Das Waschen von Stoffmasken erfolgt zu Hause. Der Start in den neuen Schultag erfolgt mit einer neuen respektive sauberen Maske.
- Alle Angebote, bei denen es eine Durchmischung der Stufen auf der IOS gibt, werden ausgesetzt.
- Die Maskenpflicht gilt auch für die Wechsel in die Unterrichtsräume der Schulhäuser Äschi und Musikschule.
- Die Pausen in TxG und WAH finden nicht zur gleichen Zeit statt, wie die der Primarschule.

Besondere Regelungen WAH

- In der WAH gilt ab sofort bei der Essenszubereitung für alle Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen Maskenpflicht.
- Der Unterricht findet regulär statt.
- Die Hygienevorschriften sind strikte zu beachten.
- Beim Betreten der Küche zu Beginn des Unterrichtes, ziehen die Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen eine frische Maske an. Die Masken werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Den Schülerinnen und Schülern wird ein Couvert zur Aufbewahrung der Masken abgegeben, welches sie mit ihrem Namen anschreiben.
- Die Masken bleiben korrekt über Mund und Nase angezogen, bis die Schülerin / der Schüler am Tisch sitzt. Beim Essen wird die Maske abgelegt und im speziell dafür vorgesehenen Couvert für die Dauer des Essens deponiert.
- Während des Theorieunterrichts kann die Maske abgelegt werden.
- Die Maske wird beim Abräumen und Putzen wieder angezogen.
- Die Maske wird am Schluss der WAH-Lektion in den bereitstehenden Abfallsäcken / Behältern persönlich entsorgt.

3.6 *Schulmusik / Musikschule*

- Auf das Singen in klassendurchmischten Formationen (Chören) soll verzichtet werden.
- Das Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten ist bis zur 6. Klasse zulässig.
- Ab der Sekundarstufe I ist auf das Singen im Klassenverband und das Spielen von Blasinstrumenten in Gruppen möglichst zu verzichten. Falls trotzdem gesungen und mit Blasinstrumenten musiziert wird, muss mindestens ein Abstand von 1,5m zwischen den Personen und 2m nach vorne konsequent eingehalten werden. Der Raum muss sehr gross und gut durchlüftet sein. Es soll möglichst nicht zueinander gesungen oder musiziert werden

Besonderheiten Musikschule

- Es gilt eine Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal / Musikschulhaus.

- Die Schutzmassnahmen gelten weiterhin: Hände waschen, Schutzmasken tragen, Abstände einhalten, häufig lüften.
- Chorproben können aktuell nicht durchgeführt werden.
- Ensembles können unter Einhaltung der Abstände (mind. 2m) in ausreichend grossen Sälen proben.
- Für Veranstaltungen und Vortragsübungen der Musikschule gelten die Regeln des BAGs / des Kantons für "Veranstaltungen" (max. 30 Personen). Die Leitung der Musikschule entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über die Durchführung.
- SuS, die sich in Quarantäne befinden, werden via Fernunterricht unterrichtet.
- Die Unterrichtszeiten für Fernunterricht bleiben grundsätzlich gleich. SuS haben aufgrund ihrer Quarantäne kein Anrecht auf das Verschieben einer Lektion.
- Lehrpersonen in Quarantäne oder Isolation erteilen Fernunterricht, solange sie arbeitsfähig sind.

3.7 *Schwimmunterricht*

- Das organisierte Schwimmen für die Schulen findet statt. Für die IOS gelten die Regeln des Campus Kloster Engelberg.
- Das Schutzkonzept des Schwimmbades ist einzuhalten.

3.8 *Sportunterricht*

- Das Schutzkonzept für die Gemeindeschule Engelberg gilt auch für den Sportunterricht.
- Lehrpersonen tragen während des Sportunterrichts Hygienemasken, ausser der 1.5 Meter Mindestabstand kann eingehalten werden.
- Grundsätzlich gilt, dass alle Aktivitäten, bei denen es zu intensivem Körperkontakt kommt, vermieden werden sollen.
- Bei Schülerinnen und Schülern auf der Primarstufe gibt es bezüglich Sport keine Einschränkung. Für die IOS gelten die Regeln des Campus Kloster Engelberg
- Die Sportlektionen sollen, wenn möglich, im Freien durchgeführt werden.
- Jahrgangsübergreifende Sportaktivitäten und Turniere sind zu unterlassen.
- Nach Möglichkeit sind die Sporthallen regelmässig gut durchzulüften.
- Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt wie z.B. Kampfsportarten oder intensive Mannschaftsspiele mit viel Körperkontakt sind im Unterricht zu vermeiden. Möglichkeiten von Sportaktivitäten, die vorwiegend ohne oder mit wenig Körperkontakt durchgeführt werden können:
 - Tanz und Choreographie
 - Einzelsportarten
 - Orientierungslaufen
 - Fitnesstraining (Circuit, Postenarbeit etc.)
 - Koordinationstraining
 - Kleine Spiele, Stafettenformen
 - Schwimmen
 - Mannschaftsspiele wie z.B. Volleyball, Ball über die Schnur, Tchoukball, Baseball
 - Rückschlagspiele: z.B. Badminton, Tennis, Tischtennis
 - Technische Lektionen mit Bällen oder Geräten
- Vor und nach dem Sportunterricht werden die Hände gründlich gewaschen. Die Lehrperson reinigt die Türgriffe von Eingangstüre/Geräteraum nach jedem Gruppenwechsel.

3.9 *Fachräume*

- Die fachverantwortlichen Lehrpersonen sind für die Einhaltung der Hygieneregeln in den Fachräumen inklusive Turnhallen zuständig. Eine regelmässige Reinigung von Geräten bzw. Gegenständen, welche von mehreren Personen häufig benutzt werden ist hilfreich (im Rahmen der Möglichkeiten).
- Falls für den Unterricht in den Fachräumen neue Schülergruppen gebildet werden, ist auf eine möglichst konstante Zusammensetzung zu achten. Gruppenmischungen sollen möglichst vermieden werden.

3.10 *Schul- und familienergänzende Betreuung/Mittagstisch (Barisol)*

- Es dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen sowie Angestellte² der Schule verköstigt werden.
- Es gelten die gleichen Prinzipien wie im Schulbetrieb.
- Für die Mahlzeitausgabe für Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich folgende Hygienemassnahmen eingehalten werden:
 - Keine Selbstbedienung von Essen, Geschirr und Besteck.
 - Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
 - Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. Plexiglasscheiben).
 - Zusätzlich sind für die Betreuungsangebote folgende spezifischen Prinzipien relevant:
 - Die Gruppen in den Betreuungseinrichtungen sollten möglichst in einer konstanten Zusammensetzung und mit einer sinnvollen Alterstrennung zur Umsetzung der indizierten Massnahmen und Hygieneregeln gestaltet werden.
 - Gruppenmischungen sollten möglichst vermieden werden.
 - Bei der Reinigung insbesondere von Gegenständen des direkten Gebrauchs durch Kinder sollte auf geeignete, nicht schädliche Reinigungsmittel geachtet werden.
 - Für die kleinen Kinder soll kein Desinfektionsmittel verwendet werden.
- Eltern nehmen Kinder nach der Betreuung ausserhalb des Schulhauses in Empfang.

3.11 *Schulanlässe*

- Schulanlässe gehören zur Kultur einer Schule und erfüllen pädagogische, soziale und gesellschaftliche Ziele und sollen auch während der Corona-Pandemie grundsätzlich durchgeführt werden können.
- Die Durchführung erfordert im konkreten Einzelfall das Abwägen von Aufwand, Risiko und Nutzen. Im Zweifelsfall, muss in Absprache mit Schulleitung/Rektorat ein spezifisches Schutzkonzept erstellt werden.
- Die vom Kanton vorgegebene maximale Personenanzahl ist zu beachten.
- In Zeiten mit hohen Infektionsraten sollen nur die notwendigsten Anlässe in konstanten Gruppen durchgeführt werden.
- Alternativen zur Präsenzveranstaltung sind zu prüfen (Videokonferenz, Newsletter, Briefe, Audioaufnahmen, kommentierte Präsentationen, etc.)
- Über die Durchführung des Anlasses entscheidet die Schulleitung.
- Bei der Durchführung müssen die Hygiene- und Abstandsregeln eingehalten und das Schutzkonzept des Durchführungsortes beachtet werden.
- Wird die vom Kanton vorgegebene maximale Personenanzahl überschritten, muss eine Bewilligung beim Gesundheitsamt eingeholt werden.

² ...und in Ausnahmefällen deren direkten Angehörigen. Dies muss von der Schulleitung bewilligt werden.

- Die Benutzung des ÖV ist unter Einhaltung der Vorgaben des BAG erlaubt. Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren tragen im ÖV Masken. Empfehlung: Platzreservation für Reisen im ÖV vornehmen.

3.12 *Exkursionen / ausserschulische Lernorte*

- Unterrichtsrelevante Exkursionen/Schulreisen und der Besuch von ausserschulischen Lernorten können in konstanten Gruppen im Kanton durchgeführt werden, sind aber auf das Notwendigste zu beschränken.
- Bei der Benützung des Öffentlichen Verkehrs ist auf Fahrten während den Hauptverkehrszeiten zu verzichten. Eine Platzreservation muss vorgenommen werden und die Schülerinnen und Schüler dürfen sich nur innerhalb der reservierten Plätze aufhalten.
- Situationen mit hohem Personenaufkommen, bei welchen der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann, sollen vermieden werden.

3.13 *Schulverlegungen*

Auf die Durchführung von Lagern und Schulverlegungen soll bis Ende 2020 verzichtet werden

3.14 *Grossanlässe*

- Grossanlässe können gemäss Vorgaben des BAG und des Kantons durchgeführt werden sind aber auf das Notwendigste zu beschränken.
- Gruppen/Klassen sollen möglichst nicht gemischt werden (Sektoren zuteilen).
- Der Abstand zu den anderen Klassen/Gruppen und zum Schulpersonal muss eingehalten werden.
- Für Grossanlässe ist ein separates Schutzkonzept erforderlich.
- Bei Grossanlässen mit Erwachsenen werden die Kontaktdaten erhoben.

3.15 *Schnupperlehren*

- Schnupperlehren können stattfinden.
- Der Entscheid über eine Schnupperlehre wird vom Betrieb und dem Schüler/der Schülerin und dessen/deren Eltern gefällt.
- Die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand müssen eingehalten werden.
- Es gilt das Schutzkonzept des jeweiligen Betriebs.

3.16 *Besuche in den Schulanlagen (Lieferanten, Sitzungen, Proben)*

- Besuche in den Schulanlagen sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Besucherinnen und Besucher sprechen sich vorgängig mit den Lehrpersonen, den Hauswarten, dem Barisol-Personal oder der Schulleitung/Administration ab.
- Während den Besuchen ist eine Maske zu tragen. Im Besprechungsraum kann diese – wenn es die Distanzen erlauben – ausgezogen werden.
- Die gängigen Abstands- und Hygieneregeln des BAG sind immer zu beachten.

4 Schülerinnen/Schüler (SuS)

4.1 Schülerinnen/Schüler mit Symptomen

- Schülerinnen und Schüler, welche Symptome aufweisen (**starker Schnupfen, Fieber, Geschmacksverlust, Unwohlsein**), bleiben zuhause. Die Rückkehr in den Unterricht erfolgt, wenn mindestens 24 Stunden symptomfrei verstrichen sind. Ob ein Corona-Abstrich beim erkrankten Kind notwendig und sinnvoll ist, soll mit dem Hausarzt abgesprochen werden. Gegebenenfalls kann dann auch die Rückkehr in Absprache mit dem Hausarzt erfolgen.
- **Lehrpersonen sind berechtigt und aufgefordert, Kinder mit Symptomen nach Hause zu schicken.** Zur Beurteilung wird das Merkblatt Das Kind kehrt erst in den Unterricht zurück, wenn es 24 Stunden symptomfrei ist oder vom Arzt die entsprechende Zusage hat.
- Bevor ein Kind nach Hause geschickt wird, werden immer die Eltern oder Erziehungsbevollmächtigten informiert.
- Eltern oder Erziehungsbevollmächtigte stellen sicher, dass ein Elternteil oder eine Bezugsperson während den Unterrichtszeiten telefonisch erreichbar ist und gegebenenfalls kontaktiert werden kann.
- Die Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt / der Hausärztin erfolgt gegebenenfalls durch die Eltern oder Erziehungsbevollmächtigten

4.2 Positiv getestete Schülerinnen/Schüler

- Schülerinnen/Schüler, die positiv getestet werden, gehen entsprechend den Anweisungen des Kantons-, bzw. Gemeindearztes in Quarantäne.
- Lebt eine Schülerin/ein Schüler mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist der Hausarzt umgehend telefonisch zu kontaktieren und dessen Weisungen sind zu befolgen.
- Bei Absenzen ab drei Tage ist ein Arztzeugnis notwendig.
- Das Gesundheitsamt/der Gemeindearzt entscheidet aufgrund der Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird.

4.3 Besonders gefährdete Schülerinnen/Schüler

- Gefährdete Schülerinnen/Schüler halten sich an die Anweisungen des Arztes.
- Müssen Schülerinnen/Schüler zu Hause bleiben, sichert die Schule das Erarbeiten des Schulstoffs.
- Schülerinnen/Schüler, die mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, gehen grundsätzlich zur Schule. In Ausnahmefällen sollen gangbare und individuelle Lösungen zusammen mit Ärzten und Erziehungsberechtigten gefunden werden.

5 Umgang mit Quarantäne- und Isolationsmassnahmen

- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt (z.B. Abstrich, Isolationsmassnahmen). Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen.
- Die Eltern werden gebeten, im Falle eines positiven Testresultates die Schule umgehend zu informieren.
- Falls gehäufte Fälle in der Schule vorkommen, entscheidet der Kantonsarzt über die zu treffenden Massnahmen.

- Die Abwesenheit bei Quarantäne oder Isolation gilt als entschuldigt. Die Schülerinnen und Schüler haben kein Anrecht auf Fernunterricht. Die Schulleitung entscheidet, wie das schulische Fortkommen der Schülerin beziehungsweise des Schülers gewährleistet werden kann.
- Muss eine Lehr- oder Fachperson in Quarantäne oder Isolation entscheidet die Schulleitung über die zu treffenden Massnahmen, um den Unterricht zu gewährleisten.

5.1 *Risikoländer: Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko*

- **Reisende aus Risikoländern sind verpflichtet**, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben.
- Personen, die aus einem Risikoland gemäss BAG Liste in die Schweiz zurückkehren, müssen sich 10 Tage in Quarantäne begeben. **COVID-19: Anweisungen zur Quarantäne**
https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/k-und-i/aktuelle-ausbrueche-pandemie/2019-nCoV/merkblatt-selbstquarantaene.pdf.download.pdf/covid-19_anweisungen_quarantaene.pdf
- Sie müssen sich innerhalb von zwei Tagen nach der Einreise bei der zuständigen kantonalen Behörde melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.
- Die ärztlichen Weisungen sind zu befolgen. Der Hausarzt entscheidet und koordiniert das Vorgehen mit dem Gesundheitsamt.
- Die Liste der Staaten oder Gebiete mit hohem Infektionsrisiko ist in der Covid-19-Verordnung Massnahmen im **Bereich des internationalen Personenverkehrs** zu finden (www.bundesrecht.admin.ch).
- Für die Einhaltung der **Quarantäne bei Schülerinnen und Schüler sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich**. Lehrpersonen müssen nicht aktiv bei Schülerinnen und Schüler nachfragen, ob sie in einem Risikoland waren und wann sie zurückgekehrt sind. Erzählt dies ein Kind freiwillig, so setzt sich die Lehrperson mit den Erziehungsberechtigten in Kontakt und lässt sich die Aussage bestätigen. Stellt sich heraus, dass das Kind in der Quarantäne sein müsste, wird es in Absprache mit der Schulleitung nach Hause geschickt. Die Betreuung zu Hause muss geklärt sein. **Es ist weder Aufgabe noch Recht der Volksschule, Quarantänemassnahmen zu erlassen oder die Einhaltung der Quarantänepflicht bei Ferienrückkehrern durchzusetzen. Es gilt der Datenschutz.**

5.2 *Schülerinnen und Schüler in Quarantäne*

- Schülerinnen/Schüler in Quarantäne aufgrund von Ferien in einem Risikoland haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Schulleitung entscheidet, wie das schulische Fortkommen der Schülerin beziehungsweise des Schülers gewährleistet werden kann.
- Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz.

5.3 *Kommunikation von Krankheitsfällen und Massnahmen*

- Die Verordnung von Quarantäne- und Isolationsmassnahmen liegt beim Gesundheitsamt und den Kantons Obwalden- bzw., beim Gemeindefrat.
- Aus Datenschutzgründen können keinerlei Informationen seitens der Gemeindegeschule betreffend Verdachtsfällen, Massnahmen oder Krankheitsverläufen an die Öffentlichkeit abgegeben werden.
- **Im Ansteckungsfall werden die betroffenen Gruppen (betroffene SuS, Eltern, Erziehungsberechtigte und LP) umgehend durch die Schulleitung informiert. Verdachtsfälle und Fälle, die auf ein Testresultat warten werden nicht kommuniziert.**

6 Schutzmasken / private Schutzmasken

- Die Volksschule ist unentgeltlich. Die notwendigen Schutzmasken für die Schülerinnen und Schüler werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Für den Schutz der Mitarbeitenden ist der Arbeitgeber zuständig. Die Schutzmasken werden von der Schule zur Verfügung gestellt.
- Für besondere Situationen (z.B. Musikunterricht Blasinstrumente oder DAZ) werden Plexiglaswände zur Verfügung gestellt.
- Die Masken müssen täglich gewechselt und während dem Unterricht in einem persönlichen Briefumschlag, auf der Innenseite zusammengelegt, aufbewahrt werden.
- Die Entsorgung der Masken erfolgt in geschlossenen Kübeln oder separaten Abfallsäcken.
- **Private, wiederverwendbare Masken sind** (ausser in besonderen Situationen, z.B. WAH) **zulässig und erwünscht**. Die Einhaltung der Hygieneregeln ist zwingend. **Die Masken müssen täglich gereinigt/gewaschen/desinfiziert werden.**

7 Interne Weisungen / Personelles

- Der Arbeitgeber ist aufgrund des Weisungsrechts und der Fürsorgepflicht berechtigt und verpflichtet, die erforderlichen und geeigneten Massnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden zu ergreifen.
- Im Gegenzug haben die Mitarbeitenden aufgrund der Treuepflicht eine Mitteilungs- und Auskunftspflicht. Sie müssen den Arbeitgeber beispielsweise über mögliche Risiken informieren. Zudem haben die Mitarbeitenden selbstverantwortlich die entsprechenden Abstands- und Hygieneregeln zu befolgen.
- Damit der Dienstbetrieb aufrechterhalten werden kann, können Mitarbeitenden vorübergehend zumutbare Arbeiten übertragen werden, die nicht zu ihrem eigentlichen Aufgabenbereich gehören.
- Individuelle Vereinbarungen zwischen der gemeindeschule Engelberg und Mitarbeitenden (beispielsweise eingeschränkte Arbeitszeiten oder unbezahlter Urlaub) werden schriftlich mit einer Aktennotiz dokumentiert.
- Die Kosten für Stellvertretungen werden durch die Gemeinde übernommen werden.

7.1 Umgang mit einer Warnmeldung der Gesundheitsbehörden (Mitarbeitende)

- Erkrankt eine Person im Schulhaus am Corona-Virus oder lebt eine Person mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt zusammen, ist umgehend der Hausarzt telefonisch zu kontaktieren.
- Nach einer Warnmeldung (Covid-App) nehmen Mitarbeitende sofort mit den Gesundheitsbehörden Kontakt auf.
- Mitarbeitende mit Symptomen bleiben zu Hause oder werden nach Hause geschickt.
- Die betroffenen Personen lassen sich testen.
- Positiv getestete Mitarbeitende gehen entsprechend der ärztlichen Weisung in (normalerweise 10 Tage) in Isolation.
- Ein ärztliches Attest ist zwingend nötig.
- Wenn Mitarbeitende aus dem Ausland zurückkehren und Grippe-symptome oder Covid-19-Symptome aufweisen, sind sie krank und müssen zu Hause bleiben. Bei solchen Symptomen kontaktieren sie unbedingt den Hausarzt und die vorgesetzte Person.

7.2 *Erwerbsersatzentschädigung wegen Corona-Quarantäne*

- Angestellte, die nicht im Home-Office arbeiten können und während der Zeit der angeordneten Quarantäne Lohn haben Anrecht auf Erwerbsersatz Entschädigung. Die Anmeldung für alle Bereiche erfolgt über die Schul-Administration.
- Sobald jemand in Quarantäne muss, benötigen wir die jeweilige Anordnung einer Quarantäne des Kantons - auch, wenn die Stellvertretung "intern" gelöst werden kann.

7.3 *Besonders gefährdete Personen*

- Wer als besonders gefährdete Person gilt, entscheidet der Arzt.
- Die Betroffenen legen der Schulleitung ein Arzteugnis vor. Ohne Arzteugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen. Die Schulbehörde/Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).
- Besonders gefährdetes Personal soll den Kontakt mit anderen Personen meiden.
- Die Mitarbeitenden arbeiten soweit möglich von zu Hause aus oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände.
- Die Mitarbeitenden stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden.
- Gesunde Personen, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, sollen grundsätzlich zur Arbeit erscheinen. Falls der Arzt von einer Unterrichtstätigkeit im Klassenverband abrät, sollen tragbare Lösungen mit der Schulleitung gefunden werden. Sofern es die Schulorganisation erlaubt, können diese Personen von zu Hause arbeiten oder in einem Einzelzimmer auf dem Schulgelände. Sie stehen der Schulleitung gemäss ihrem Pensum zur Verfügung. Den Mitarbeitenden können andere Aufgaben zugewiesen werden. Sie betreuen zum Beispiel die Schülerinnen und Schüler, die zu Hause bleiben müssen.

7.4 *Lohnfortzahlungspflicht bei Absenzen wegen COVID-19*

- Absenzen bei mehr als fünf Arbeitstagen werden durch ein ärztliches Zeugnis belegt.
- Liegt ein Arzteugnis vor, besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung. Die Kosten für Stellvertretungen werden durch die Gemeinden übernommen.
- Ohne Arzteugnis haben Angestellte der vorgesehenen Arbeit nachzukommen.
- Die Schulleitung kann mit den Angestellten Vereinbarungen treffen (z.B. Lohnzahlungsverzicht, eingeschränkte Arbeitszeiten, Home-Office, unbezahlter Urlaub).

7.5 *Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung NORI*

- Bis Ende 2020 werden keine Präsenzveranstaltungen durchgeführt.
- Die Kurse finden online statt, werden verschoben oder abgesagt.
- Die LWB Fachstellen informieren die betroffenen Kursteilnehmenden laufend.